

Anlage B Ermittlung der Vergütung

B.5 Vergütung von Leistungen der Sozialen Teilhabe

Die folgenden Regelungen gelten als vereinbart, sofern nicht trägerspezifische Regelungen getroffen werden. Die Grundlage für die Ermittlung der Vergütung im Bereich Soziale Teilhabe bildet die Leistungsvereinbarung mit dem zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger vereinbarten Extrakt.

1. Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX)

1.1. Unterstützende Assistenz (inklusive Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter)

Als Mitarbeitendenmix der beschäftigten Kräfte werden 70 % Nicht-Fachkräfte und 30 % Fachkräfte vereinbart. Der Mitarbeitendenmix muss vorgehalten und kann von dem Träger der Eingliederungshilfe überprüft und in Einzelverhandlungen angepasst werden.

Um eine landesweit einheitliche Verpreislichung (vgl. A. 4.6. Abs. 5) zu ermöglichen, wird der Mitarbeitendenmix für TVöD-SuE Anwender wie folgt hinterlegt:

- Fachkräfte: Eingruppierung in S 8b, Stufe 4
- 90 % der Nichtfachkräfte: Eingruppierung in S 4, Stufe 4
- 10 % der Nichtfachkräfte: Eingruppierung in S 2, Stufe 4

Zur Kalkulation der je Mitarbeiter*in zur Verfügung stehenden jährlichen Netto-Arbeitszeit wird der KGSt-Wert (2023) von 1.584 Stunden (SuE: 1.568 Stunden) um 17,5% für mittelbare und indirekte Leistungsbestandteile gemindert. Die Angemessenheit dieses Wertes wird in die Evaluation nach Teil B 4.15 einbezogen.

Für davon abweichende Tarifierer erfolgt eine analoge Anwendung, so weit möglich.

Geeignete Fachkräfte sind die unter Punkt 8 der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Qualifikationen, wobei bei der Erbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter ein angemessener Anteil von Pflegefachkräften enthalten sein muss.

1.2. Qualifizierte Assistenz

Für Leistungen der Qualifizierten Assistenz werden 100% Fachkräfte vereinbart. Geeignete Fachkräfte sind die unter Punkt 8 der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Qualifikationen.

Korridormodell im Bereich Qualifizierter Assistenzleistungen

Struktur

Für Leistungen der qualifizierten Assistenz werden anhand des vorzuhaltenden Anteils an Fachkräften mit FH-Niveau die folgenden Korridore gebildet:

| Qualif. Ass | Anteil FH-Kräfte | Kalkulationseckwert Vergütung |
|-------------|------------------|-------------------------------|
| 1 | 0% | 0% |
| 2 | >0% bis 15% | 7,5% |
| 3 | >15% bis 30% | 22,5% |

| | | |
|---|----------------|-------|
| 4 | >30% bis 45% | 37,5% |
| 5 | >45% bis 60% | 52,5% |
| 6 | >60% bis 80% | 70% |
| 7 | >80% bis <100% | 90% |
| 8 | 100% | 100% |

Die Zuordnung eines Dienstes zu einem der Korridore erfolgt in der Leistungsvereinbarung für die qualifizierten Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. Grundlage für die Zuordnung ist die nachgewiesene Personalzusammensetzung am Ende des Quartals vor Abschluss der Leistungsvereinbarung. Bei neuen oder veränderten Angeboten ist das Fachkonzept die Grundlage für die Zuordnung in der Leistungsvereinbarung.

Die Leistungsvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Personalausstattung sich in der Bandbreite des vereinbarten Korridors bewegt.

Eine Überprüfung der Angemessenheit der Personalzusammensetzung vor dem Hintergrund des Fachkonzepts und der Bedarfslagen der Nutzer*innen des Angebots ist im Rahmen einer Einzelverhandlung für Leistungsträger und Leistungserbringer möglich. Sollte es als Ergebnis einer solchen Verhandlung zu der Vereinbarung eines Korridors mit geringerem FH-Anteil kommen, greift - vorbehaltlich individuell getroffener Vereinbarungen - die Regelung des Landesrahmenvertrags Anlage U 1.4.2.

Vergütung

Die Vergütung wird in der Vergütungsvereinbarung für die qualifizierten Assistenzleistungen anhand der abgestimmten Kalkulationseckwerte des zugeordneten Korridors festgelegt. Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Leistungsträger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

Zur Kalkulation der je Mitarbeiter*in zur Verfügung stehenden jährlichen Netto-Arbeitszeit wird der KGSt-Wert (2023) von 1.584 Stunden (SuE: 1.568 Stunden) um 22,5% für mittelbare und indirekte Leistungsbestandteile gemindert. Für davon abweichende Tarifierungen erfolgt eine analoge Anwendung, so weit möglich. Die Angemessenheit dieses Wertes wird in die Evaluation nach Teil B 4.15 einbezogen.

Die Kalkulation der mittelbaren und indirekten Leistungsbestandteile basiert auf den jeweilig entwickelten Kalkulationstabellen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungsanbieter. Sie unterliegt auf dieser Basis sowohl hinsichtlich ihrer Kategorien als auch ihrer Zeitwerte der Evaluation.

2. Fachmodul Wohnen

Die notwendige personelle Ausstattung wird angebotsbezogen vereinbart.

Zu berücksichtigen ist hierbei je nach Konfiguration die angebotsspezifische Auswahl, die sich laut Rahmenleistungsbeschreibung Fachmodul Wohnen mit Verweis ergibt.

- a. Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX)
- b. Präsenzleistungen bei Tag und Nacht
- c. Gemeinsame Assistenzleistungen im gemeinschaftlichen Wohnen
- d. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)
- e. Personenunabhängige Sozialraumarbeit
- f. Zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (qualitativ und quantitativ), z.B. WTG
- g. Besondere zielgruppenspezifische Konzepte
- h. Funktion Beratende Pflegefachkraft

Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung der Assistenz und des Fachmoduls in Vollzeit ermittelt. Zur Kalkulation der je Mitarbeiter*in zur Verfügung stehenden jährlichen Netto-Arbeitszeit wird für die Ziff. a) bis c) der KGSt-Wert (2023) von 1.584 Stunden (SuE: 1.568 Stunden) um 12,5 % für mittelbare und indirekte Leistungsbestandteile gemindert. Für davon abweichende Tarifanwender erfolgt eine analoge Anwendung, so weit möglich. Die Angemessenheit dieses Wertes wird in die Evaluation nach Teil B 4.15 einbezogen.

Für den Bereich Hauswirtschaft und Haustechnik in besonderen Wohnformen wird insgesamt ein Personalschlüssel von 1 VZÄ : 12 Leistungsangebotsnutzende zugrunde gelegt, wenn die Mittagsverpflegung außerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird. Wenn das Mittagessen innerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird, gilt ein Schlüssel von 1:10.

3. Organisationsmodul

Im Organisationsmodul werden bei allen Leistungen der Sozialen Teilhabe folgende Positionen berücksichtigt:

- a. Personalaufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung im Sinne des Teils A 4.6.1, sofern er der Fachleistung zuzuordnen ist.
- b. Der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand.
- c. Investitionsbeträge für die Fachleistungsfläche und betriebsnotwendige Anlagen (inklusive Ausstattung), sofern sie den Fachleistungen zuzuordnen sind und als betriebsnotwendig vereinbart sind.
- d. Betriebsnebenkosten für die Fachleistung.
- e. (optional) einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand (Arbeitszeit und Mobilitätssachaufwand).

3.1 Besondere Wohnformen des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII

Hinsichtlich der Verwaltung ist in besonderen Wohnformen ein Schlüssel von 1,0 VZÄ Verwaltung : 30 Leistungsberechtigten vereinbart.

Hinsichtlich der Leitung gelten folgende Schlüssel:

1. Unabhängig von der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) wird eine Mindestausstattung von 1,0 VZÄ für die Leitung zugrunde gelegt; lediglich für Einheiten unter 16 Leistungsberechtigten bzw. „Plätze“ ist individuell über notwendige Leitungsanteile zu verhandeln.
2. Bis zu 20 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:20.
3. Für über 20 bis 30 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:24, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren Kräfte dann 1:24.
4. Für über 30 bis 50 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:30, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und darüber hinaus 1:30.
5. Für über 50 bis 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:50, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und darüber hinaus 1:50.
6. Für über 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:70, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und für die weiteren 15 VZÄ 1:50 und darüber hinaus 1:70, wobei für Einheiten mit mehr als 150 VZÄ über eine angemessene Personalausstattung individuell verhandelt werden muss.

Die Schlüssel beziehen sich auf die über die Assistenzleistungen und das Fachmodul refinanzierten bzw. vereinbarten Mitarbeitenden.

Die Budgets für Leitung und Verwaltung sind gegenseitig deckungsfähig. Das vereinbarte Personal hierzu ist faktisch vorzuhalten.

Im Bereich Leitung und Verwaltung wird über interne Umlagen an den Träger refinanziertes Personal entsprechend berücksichtigt (z.B. für Gesamtleitung oder interne Lohn- und Finanzbuchhaltung).

Zudem ist im Bereich Verwaltung die Nutzung externer Dienstleister umfasst. Das Nichtvorhalten des Personals kann bei in- oder externer Vergabe dieser Aufgaben (s. hierzu z.B. Punkt 4.6.1. Personalaufwand, Nr. 3) nicht negativ zu Lasten der Vergütungseinheit ausgelegt werden.

Die unterschiedlichen Personalkosten von Leitungs- und Verwaltungskräften implizieren, dass im Rahmen der zweckentsprechenden Verwendung des Gesamtbudgets die über das Gesamtbudget für Leitung und Verwaltung insgesamt in diesen Bereichen vorgehaltene Personalmenge von der Summe der über die vereinbarten Personalschlüssel abgeleiteten Personalmengen abweichen kann. Anlassbezogen ist die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Bei eng miteinander verbundenen Organisationseinheiten werden bzgl. der Sockelfinanzierung und der Anwendung der degressiven Schlüssel im Bereich Leitung Synergien genutzt.

Bei einer zukünftigen Konversion von besonderen Wohnformen bestehen für diese die bisherigen Regelungen im Bereich Leitung und Verwaltung fort (Bestandsschutz).

Die IT-Kosten eines Arbeitsplatzes werden in Anlehnung an die KGSt-Systematik mit 3.450,00 € / je Jahr für Leitungsmitarbeitende und mit 3.000,00 € / je Jahr für Verwaltungsmitarbeitende bemessen.

Für IT-Aufwand beim Betreuungspersonal werden im Bereich der besonderen Wohnformen 1,25% der Summe der Bruttopersonalkosten des Betreuungspersonals (Assistenzleistungen und Fachmodule) als Budget vereinbart.

Als Auslastungswert für die besonderen Wohnformen werden allgemein 98% vereinbart; ggf. wird hiervon angebotsindividuell abgewichen.

3.2. Leistungen der Sozialen Teilhabe außerhalb Besonderer Wohnformen

Hinsichtlich der Verwaltung für Leistungen der Sozialen Teilhabe außerhalb Besonderer Wohnformen ist ein Schlüssel von 1,0 VZÄ Verwaltung : 7,5 VZÄ Betreuungspersonal vereinbart.

Es wird eine Erhebung der IST-Personalmenge zur Plausibilisierung des Wertes im Rahmen der Evaluationsklausel Teil B 4.15 festgehalten. Hierbei sind zwei Jahre ab Umstellung vorgesehen.

Hinsichtlich der Leitung gelten folgende Schlüssel:

1. Bis zu 20 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:20. Ab 7,5 VZÄ wird hierbei eine Mindestausstattung mit 0,5 VZÄ refinanziert.
2. Für über 20 bis 30 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:24, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren Kräfte dann 1:24.
3. Für über 30 bis 50 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:30, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und darüber hinaus 1:30.
4. Für über 50 bis 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:50, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und darüber hinaus 1:50.
5. Für über 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:70, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und für die weiteren 15 VZÄ 1:50 und darüber hinaus 1:70, wobei für Einheiten mit mehr als 150 VZÄ über eine angemessene Personalausstattung individuell verhandelt werden muss.

Die Schlüssel beziehen sich auf die über die Assistenzleistungen und das Fachmodul refinanzierten bzw. vereinbarten Mitarbeitenden. Die Schlüssel beziehen sich auf die VZÄ in der Assistenz und im Fachmodul.

Die Budgets für Leitung und Verwaltung sind gegenseitig deckungsfähig. Das vereinbarte Personal hierzu ist faktisch vorzuhalten.

Im Bereich Leitung und Verwaltung wird über interne Umlagen an den Träger refinanziertes Personal entsprechend berücksichtigt (z.B. für Gesamtleitung oder interne Lohn- und Finanzbuchhaltung).

Zudem ist im Bereich Verwaltung die Nutzung externer Dienstleister umfasst. Das Nichtvorhalten des Personals kann bei in- oder externer Vergabe dieser Aufgaben (s. hierzu z.B. Punkt 4.6.1. Personalaufwand, Nr. 3) nicht negativ zu Lasten der Vergütungseinheit ausgelegt werden.

Die unterschiedlichen Personalkosten von Leitungs- und Verwaltungskräften implizieren, dass im Rahmen der zweckentsprechenden Verwendung des Gesamtbudgets die über das Gesamtbudget für Leitung und Verwaltung insgesamt in diesen Bereichen vorgehaltene Personalmenge von der Summe der über die vereinbarten Personalschlüssel abgeleiteten Personalmengen abweichen kann. Anlassbezogen ist die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Bei eng miteinander verbundenen Organisationseinheiten werden bzgl. der Sockelfinanzierung und der Anwendung der degressiven Schlüssel im Bereich Leitung Synergien genutzt.

Die IT-Kosten eines Arbeitsplatzes werden in Anlehnung an die KGSt-Systematik mit 3.450,00 € / je Jahr für Leitungsmitarbeitende und mit 3.000,00 € / je Jahr für Verwaltungsmitarbeitende bemessen.

Für IT-Aufwand beim Betreuungspersonal (Assistenzleistungen und Fachmodule) wird ein Umstellungswert für IT-Kosten in Höhe von 4.159,32 Euro¹ mit prospektiver Regelung pro Jahr und Vollzeitmitarbeitenden festgelegt. In diesem Wert sind Aufwendungen für Teilzeitbeschäftigte inkl. Geringfügig Beschäftigte enthalten.

Mit dieser Pauschale ist folgende Mindestausstattung außerhalb besonderer Wohnformen vorzuhalten:

- Mobiles Endgerät Tablet (Android /iOS) oder Laptop (Windows) zur elektronischen Dokumentation während der Tätigkeit oder
- Diensthandy (Android / iOS) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit,
- Software zur Datenverarbeitung (ggf. dezentrale Benutzerbetreuung).

Datenschutz Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) bzw. kirchliche Datenschutzregelungen sind zu jeder Zeit sicherzustellen.

Es wird eine IST-Kosten Erhebung zur Plausibilisierung des Wertes im Rahmen der Evaluationsklausel Teil B 4.15 festgehalten. Als Bezugsgröße für die Stichprobe kann analog der Erhebung zu den Fahrtkosten 10 % der Leistungserbringer festgehalten werden.

4. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen, § 113 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 81 SGB IX)

Für die Tagesstruktur wird ein Schlüssel von 1 VZÄ : 5 Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten vorgesehen. Eine zielgruppenspezifisch erforderliche Abweichung ist möglich. Dabei soll der Anteil der Fachkräfte so bemessen sein, dass jeweils mindestens eine Fachkraft anwesend ist. Der Anteil der Fachkräfte variiert je nach Größe und Zielgruppe des Angebots.

Die Regelungen zum Organisationsmodul sind entsprechend anzuwenden.

5. Kurzzeitbetreuung

Die Vergütung des Kurzzeitwohnens und der Krisenplätze erfolgt unterschiedlich.

5.1 Kurzzeitwohnen

¹ Grundlage der Berechnung ist a) der vereinbarte Teilzeitfaktor von 1,37; b) der Anteil der geringfügig Beschäftigten gem. WSI-Studie „Minijobs als einzige Erwerbstätigkeit 2004-2021“ mit einem Faktor von 0,88 sowie c) ein Wert von 3.450,- € in Anlehnung an die KGSt-Systematik. Aus diesen festgelegten Parametern ergibt sich für die pauschalierte Refinanzierung der IT-Kosten für aufsuchende Dienste folgendes Berechnungsschema: Bedarf an VZÄ x 1,37 x 0,88 x 3.450,- € = 4.159,32 €/VZÄ.

Wenn in einem Teilhabeangebot eingestreute **Kurzzeitwohnangebote** vereinbart werden, werden diese mit einer niedrigeren Auslastung in der Vergütung berücksichtigt. Die Belegung eines vereinbarten Kurzzeitwohnangebots löst die Zahlung des für das Teilhabeangebot vereinbarten Organisations- bzw. Fachmoduls aus.

5.2 Krisenplätze

Leistungserbringer, die einen **Krisenplatz** vorhalten, setzen ein besonderes, zielgruppenspezifisches Konzept um. Hierfür können auf der Basis eines Fachkonzepts notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen gesondert vereinbart werden. Dies könnten hier sein:

- Personalressourcen für die regelmäßige Teilnahme an „Runden Tischen“,
- Personalressourcen für das Aufsuchen möglicher künftiger Klienten des Krisenplatzes,
- Personalressourcen für zusätzliche Bedarfsermittlungen.

Die Zahlung des Fach- bzw. Organisationsmoduls wird ausschließlich bei Belegung des Krisenzimmers ausgelöst. Eingestreute Krisenplätze sind keine vereinbarten Regelplätze und verändern daher nicht den Divisor der Kalkulation. Die allgemeinen Regelungen zur Vergütung des An- und Abreisetages finden Anwendung.

Die Vergütung erfolgt auf der Basis der vereinbarten Module mit folgenden prozentualen Anteilen:

| | Leistung | Vergütung in Prozent bezogen auf die Module der Regelplätze |
|-----------|--|---|
| Fachmodul | Präsenzleistungen bei Tag | 100% für entsprechende Leistungen am Tag |
| Fachmodul | Präsenzleistungen bei Nacht | 0% |
| Fachmodul | Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX), z. B. Rufbereitschaft | 0% für nächtliche Leistungen zur Erreichbarkeit und 100% für Leistungen zur Erreichbarkeit am Tag |
| Fachmodul | gemeinsame Assistenzleistungen (insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung) im gemeinschaftlichen Wohnen (bei Tag) | 100% |
| Fachmodul | Besondere zielgruppenspezifische Konzepte | 50% |
| Fachmodul | beratende Pflegefachkraft | 50% |
| Fachmodul | personenunabhängige Sozialraumarbeit, | 0% |
| Fachmodul | zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung | 0% Ggf. Einzelfallregelung |

| | | |
|--------------------|--|--|
| | (quantitativ und qualitativ), z. B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz. | |
| Fachmodul | Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und Reinigungsarbeiten im gemeinschaftlichen Wohnen, | 100% |
| Organisationsmodul | Sonstiges Personal | 0% |
| Organisationsmodul | Personal- und Sachkosten für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Arbeitsschutz) | 0% |
| Organisationsmodul | Personalaufwand für Leitung und allgemeine Verwaltung | 160% für Verwaltung; 100% für Leitung |
| Organisationsmodul | Personalnebenkosten | 100% |
| Organisationsmodul | der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand | 100% |
| Organisationsmodul | Investitionsbeträge für die Fachleistungsfläche und betriebsnotwendige Anlagen (inklusive Ausstattung), sofern sie den Fachleistungen zuzuordnen sind und als betriebsnotwendig vereinbart sind, | 0% |
| Organisationsmodul | Betriebsnebenkosten für die Fachleistung | 25% |

6. Leistungen zur Mobilität

Leistungen zur Mobilität als Sachleistung, z.B. bei Inanspruchnahme eines Beförderungsdienstleisters werden im Rahmen einer Pauschale pro gefahrenen Kilometer oder pro geleisteter Fahrt vergütet. In der Vergütung werden notwendige Leitungs- und Verwaltungskosten (Personal- und Personalnebenkosten), Kosten für das Fahrpersonal (Personal- und Personalnebenkosten) sowie Kosten für den sonstigen Betrieb (Sachkosten) unter Berücksichtigung der KGSt-Systematik (bzgl. der dort genannten Jahresnettoarbeitszeit und der Kosten eines Arbeitsplatzes für Leitung und Verwaltung) abgebildet.

In den oben genannten Pauschalen werden u.a. folgende Positionen berücksichtigt:

- Zeiten für die Organisation, Durchführung und ggf. Abrechnung der Fahrten

- Zeiten für erforderliche Unterstützungsleistungen zur Erreichung des Fahrzeugs und vom Fahrzeug zum Zielort
- Zeiten zur Erreichbarkeit der Verwaltung des Dienstes für Leistungsberechtigte in den gängigen Bürozeiten (8 bis 17 Uhr)
- Kosten für bedarfsgerechte Fahrzeuge und deren Ausstattung
- Notwendige Kosten für den sonstigen Betrieb (z.B. Versicherungs-, Wartungs-, Kraftstoff- oder Reparaturkosten, Reinigung der Fahrzeuge, EDV- und Büroausstattung)
- Investitions- und Betriebskosten für notwendige Dienstflächen und betriebsnotwendige Anlagen
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Pauschalen (z.B. Landesreisekostengesetz).

7. Verfahren zur Berücksichtigung von Innovationen im Rahmen der Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsverhandlungen

Innovationen verstanden als Gestaltung und Einführung von Veränderungen, die zu einer bedarfsgerechteren, personenorientierteren, effektiveren oder einer effizienteren Leistungserbringung führen, liegen im gemeinsamen Interesse von Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und Leistungsträgern. Zudem kann Innovation auch zu einem veränderten Verständnis der genannten Begriffe führen.

Innovation in diesem Sinne ist von der Sicherstellung einer Leistung „nach dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnis der Eingliederungshilfe“ (Teil A 7.2.2 LRV) abzugrenzen. Innovation bezieht sich auf die Entwicklung und Erprobung von noch nicht allgemein anerkannten und umgesetzten Konzepten, Methoden und Unterstützungsformen.

Mit dem § 132 SGB IX hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen können, sofern hiervon die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten unberührt bleiben. Im Zuge des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen soll dieses Instrument für den Zweck der Refinanzierung von Innovationen genutzt werden. Der Ablauf ist wie folgt:

1. Einreichung einer Projektskizze des Leistungserbringers beim Leistungsträger. Diese Skizze muss neben einer Beschreibung der Inhalte auch einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Projektskizze kann auch Vorlauf- und Planungsaktivitäten umfassen.
2. Prüfung durch den Leistungsträger, ob seinerseits auf Basis der Projektskizze Interesse an einer Zielvereinbarung gemäß §132 SGB IX mit dem Leistungserbringer besteht.
3. Bei beiderseitigem Interesse wird eine Zielvereinbarung gemäß §132 SGB IX abgeschlossen. Im Rahmen der Zielvereinbarung kann die Finanzierung von durch das Projekt entstehenden zusätzlichen Personal-, Sach- und Investitionskosten während der Projektlaufzeit vereinbart werden. Weitere Förderungen sind anzurechnen.